

Datenschutzordnung im Obst- und Gartenbauverein (OGV) Bischberg

Präambel

Der OGV Bischberg verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Vereinschronik). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an befugte Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Mitgliedsnummer, Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder an solchen Veranstaltungen des jeweiligen Verbandes teilnehmen.

4. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag in der jeweils gültigen Fassung erforderlich, bei der der Verarbeitung der Mitgliederdaten zu Vereinszwecken zugestimmt werden muss. Eine Verweigerung der Zustimmung hat zur Folge, dass der Aufnahmeantrag abzulehnen ist. Ebenso muss eine Kündigung schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinschronik und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Mitglieder des Vorstands, Teilnehmer an Veranstaltungen, Jubiläen.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

5. Foto- und Videoaufnahmen finden im Rahmen von Veranstaltungen statt und dienen der Dokumentation sowie zur Erstellung und Führung einer Vereinschronik und den jeweiligen Jahresrückblicken zur Mitgliederversammlung. Teilnehmer an solchen Veranstaltungen erklären sich mit ihrer Teilnahme dazu einverstanden.

6. Versammlungen aller Art werden digital aufgezeichnet, um ein aussagekräftiges Protokoll zu erstellen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung / Kasse zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der / die 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Jugendleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei in einer angemessenen Frist zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist:

ogv-bischberg@outlook.de

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Jugendleiterinnen und Beauftragte), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt derzeit dem Schriftführer, der auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn vorgenommen werden, der gleichzeitig auch Administrator ist.

2. Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Administrators, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden. Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bleibt davon unberührt.

§ 11 Sicherheit der Daten

Alle Ein- und Ausgabegeräte sind mit einem aktuellen Virens Scanner zu versehen und durch Kennwort oder PIN gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Mitgliederlisten dürfen nicht unverschlüsselt per Mail versandt werden. Ausgedruckte Unterlagen sind so zu verwahren, dass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Löschfristen

Digitale Aufzeichnungen von Sitzungsprotokollen werden spätestens 3 Monate nach Protokollgenehmigung gelöscht, es sei denn, dass durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrung geboten ist.

Bild- und Videoaufzeichnungen sind zu löschen, wenn der Zweck der Speicherung weggefallen ist. Für Bilder und Videos privaten Ursprungs sorgt der Rechteinhaber für eine Löschung, falls die Daten nicht anderweitig benötigt werden.

Mitgliederdaten werden mit Ablauf der Vereinszugehörigkeit im 1. Quartal des Folgejahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn die Daten aufgrund anderer Vorschriften länger aufbewahrt werden müssen. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden Name, Vorname und Anschrift in einer Löschdatei gespeichert, beim Ausschluss zusätzlich das Geburtsdatum, um einer erneuten Aufnahme entgegenzuwirken. Bei Rechtsstreitigkeiten werden personenbezogene Daten bis maximal 3 Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit gespeichert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 23.01.2019 beschlossen und tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Bischberg, 23.01.2019

Helene Figge

1. Vorsitzende